Bericht aus der Gemeinderatssitzung vom 25.11.2025

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßte Bürgermeister Mauch die anwesenden Stadträtinnen und Stadträte des Gemeinderats, die erschienene Zuhörerschaft und den Vertreter der Presse vom Hohenloher Tagblatt im Sitzungssaal im ehemaligen Verwaltungsgebäude.

Bericht der Schulsozialarbeit und der offenen Jugendarbeit in Gerabronn

Die Schulsozialarbeit an der Grundschule Gerabronn wurde durch Frau Löchner im April 2025 neu aufgebaut, wobei der Fokus auf Beziehungsarbeit und Präsenz im Schulalltag gelegen hatte. Schwerpunkte waren individuelle Beratungen für Schüler*innen, Eltern und Lehrkräfte gewesen sowie die Durchführung präventiver Gruppenangebote zur Förderung sozialer Kompetenzen. Offene Pausenangebote, Elternkommunikation und vielfältige Kooperationen im Schul- und Sozialraum hatten die Sichtbarkeit und Wirksamkeit der Schulsozialarbeit gestärkt. Durch Fortbildungen waren fachliche Kompetenzen erweitert worden, insbesondere in den Bereichen psychische Gesundheit, Prävention und Medienbildung. Für das kommende Schuljahr steht die Verstetigung erfolgreicher Angebote, der Ausbau von Netzwerken, die Stärkung der Elternarbeit sowie die Weiterentwicklung des Programms zur sozialen Entwicklung im Mittelpunkt.

Auch die Schulsozialarbeit im Gymnasium war durch Frau Novak fest im Schulalltag verankert gewesen und hatte eng mit Lehrkräften, Eltern sowie der AWO als neuer Fachaufsicht zusammengearbeitet. Der Schwerpunkt hatte auf intensiver Einzelfallhilfe mit vielfältigen Themen von Konflikten über psychische Belastungen bis hin zu Kinderschutzfällen gelegen. Präventionsarbeit hatte in mehreren Klassenstufen stattgefunden, unter anderem durch Polizei- und Suchtprävention, Kennenlerntage sowie anlassbezogene Interventionen. Ergänzend hatte die Schulsozialarbeit offene Angebote wie die gut besuchte Spiele-AG bereitgestellt, war stark vernetzt gewesen und hatte auch das Jugendhaus sowie Ferienprogramme unterstützt. Für die Zukunft sollen feste Präventionsbausteine, Kooperationen und das Schutzkonzept weiter ausgebaut sowie eine bedarfsgerechte Unterstützung für einzelne Schülerinnen und Schüler gesichert werden.

Unter der Leitung von Herrn Jäger war das Kinder- und Jugendhaus regelmäßig von vielen Kindern und Jugendlichen aus Gerabronn und den umliegenden Gemeinden besucht worden. Im Offenen Treff hatten vielfältige Freizeit- und Beteiligungsangebote zur Verfügung gestanden, ergänzt durch kreative Projekte wie Graffiti, Holzbauten und Turniere. Besonders hervorzuheben gewesen waren das Zirkusprojekt mit Inklusionshintergrund in den Pfingstferien sowie zwei vielseitige Sommerferienprogrammpunkte, die gemeinsam mit der Schulsozialarbeit gestaltet worden waren. Neue Anschaffungen wie eine Überdachung der Terrasse, Raumgestaltung, ein Tischkicker und der Instagram-Auftritt hatten die Attraktivität des Jugendhauses weiter gesteigert.

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und Beauftragung der Folgeabschlüsse 2020 bis 2024

Der Gemeinderat stellte die Ergebnisse der Jahresrechnung 2019, wie im Rechenschaftsbericht dargestellt, einstimmig fest. Den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurde einstimmig zugestimmt. Die aufgrund von § 95b GemO festzustellenden Ergebnisse wurden einstimmig festgestellt und der Fehlbetragsvortrag auf das folgende Haushaltsjahr wurde beschlossen.

Der Jahresabschluss des städtischen Haushalts für das Jahr 2019 wurde von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Firma Rödl&Partner aufgestellt. Grundlage für die Rechnungsführung war die vom Gemeinderat am 25.04.2019 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan. Ein Nachtragshaushalt wurde am 24.07.2019 beschlossen.

<u>Ergebnisrechnung:</u>
Die Ergebnisrechnung schloss trotz eines Sonderergebnisses von 188 TEUR mit einem negativen Gesamtergebnis von rund 46 TEUR ab (geplant war ein positives Gesamtergebnis in Höhe von rund 97 TEUR).

Dies war insbesondere darauf zurückzuführen, dass deutlich höhere ordentliche Aufwendungen (+964 TEUR) entstanden waren als geplant. So wurden die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (+369 TEUR), die planmäßigen Abschreibungen (+369

TEUR) sowie die sonstigen ordentlichen Aufwendungen (+244 TEUR) deutlich über den Planansätzen abgeschlossen. Die Personalaufwendungen (–42 TEUR) und die Zinsaufwendungen (–22 TEUR) konnten dagegen jeweils unter den geplanten Ansätzen gehalten werden.

Bei den ordentlichen Erträgen wurden insgesamt 633 TEUR mehr erzielt als geplant. Spürbare Mehrerträge ergaben sich insbesondere bei den Auflösungen der Investitionszuwendungen und -beiträge (+281 TEUR), den Zuwendungen und Zuweisungen (+146 TEUR) sowie den Entgelten für öffentliche Leistungen (+92 TEUR).

Das Sonderergebnis wurde zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses herangezogen. Der verbleibende Fehlbetrag wird auf die folgenden Haushaltsjahre vorgetragen.

Finanzrechnung:

Die Finanzrechnung schloss mit einem geringen positiven Ergebnis ab. Die Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres belief sich auf rund 353 TEUR (geplant war eine negative Änderung des Finanzierungsmittelbestands in Höhe von 478 TEUR). Die Änderungen resultierten hauptsächlich aus einem Überschuss erhaltener Investitionszuschüsse (+1,59 Mio. EUR) sowie aus zu hoch ausgefallenen Auszahlungen für Baumaßnahmen (+1,44 Mio. EUR).

Die Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeiten betrug knapp über 4,0 Mio. EUR. Im Jahr 2019 wurde ein Darlehen in Höhe von 1,5 Mio. EUR aufgenommen. Durch ordentliche Tilgung konnte der Finanzierungsmittelbedarf zum Jahresende um rund 259 TEUR auf 1,24 Mio. EUR gesenkt werden.

Vermögensrechnung (Bilanz):

Die Bilanzsumme der Schlussbilanz 2019 erhöhte sich gegenüber der Bilanz des Vorjahres um 4 Mio. EUR auf 36,08 Mio. EUR. Auf der Aktivseite erhöhte sich der Wert des Sachvermögens um 3,4 Mio. EUR, und auch das Finanzvermögen stieg um 579 TEUR. Die Passivseite der Bilanz wies durch den Abschluss der Ergebnisrechnung nun einen Fehlbetrag für das Jahr 2019 in Höhe von rund 46 TEUR aus. Der Fehlbetrag aus dem Jahr 2018 betrug rund 2.299 TEUR. Die Fehlbeträge reduzierten das Eigenkapital. Die gesamten Verbindlichkeiten beliefen sich auf 4,592 Mio. EUR.

Dem Angebot der Rödl & Partner GmbH aus Nürnberg für die Erstellung der Jahresabschlüsse 2020–2024 zum Angebotspreis von 61.000,00 EUR (netto) wurde einstimmig zugestimmt. Die Verwaltung wurde ermächtigt, die notwendigen Schritte einzuleiten.

Ingenieurvertrag für Maßnahmen des Starkregenschutzes und der Starkregenrückhaltung Michelbach an der Heide

Das Honorarangebot für den Starkregenschutz bzw. die Starkregenrückhaltung für den Ortsteil Michelbach an der Heide vom Ingenieurbüro ipe – Ingenieur Plan Eissing aus Schwäbisch Hall vom 03.11.2025 wurde angenommen. Die Verwaltung wurde ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.

Das Starkregenrisikomanagement war ausgearbeitet und in der Gemeinderatssitzung vom 21.05.2025 vorgestellt worden. Dabei hatte sich ergeben, dass der Handlungsbereich mit der höchsten Priorität in Michelbach an der Heide bestand. Dieser Bereich war in der Zwischenzeit näher betrachtet worden und drei Maßnahmen, die als am effektivsten eingeschätzt wurden, sollten im weiteren Verlauf umgesetzt werden, sofern die Kosten-Nutzen-Analyse positiv ausfiel.

Die Maßnahmen sind folgende:

- Rückhaltung am Ortseingang von Ludwigsruhe kommend
- Kanal Mündung Liebesdorfer Straße in die Dorfstraße
- Durchlass Fahrbahn, Mulde/Kanal am Ortseingang von Gerabronn kommend

Für das weitere Vorgehen sind eine detaillierte Planung und die Stellung von Förderanträgen notwendig. Dies kann zum Oktober 2026 erfolgen. In den vergangenen Jahren war das Ingenieurbüro ipe – Ingenieur Plan Eissing aus Schwäbisch Hall mehrfach mit Aufgaben aus dem Tiefbau betraut worden. Das Büro verfügte über das notwendige Know-how und die Zusammenarbeit bei der Planung wie auch bei der Baudurchführung war stets hervorragend gewesen. Für die Ingenieurbauwerke (Wasserbau) erfolgte eine Einstufung in die Honorarstufe III, Mindestsatz, gemäß § 5 Abs. 1 HOAI.

Vergabe Atemschutz Feuerwehr Gerabronn

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die günstigere Variante der ausgeschriebenen Atemschutztechnik zu beschaffen. Den Auftrag erhielt die Firma BTL Feuerwehrtechnik GmbH & Co. KG aus Neresheim-Elchingen zum Gesamtbruttopreis von 52.513,27 EUR vor dem von der Firma Dräger gewährten Abzug. Die Verwaltung wurde beauftragt, die notwendigen Schritte zur Auftragsvergabe einzuleiten.

In der Sitzung vom 23.09.2025 war der Gemeinderat darüber informiert worden, dass nach und nach eine Umstellung im Bereich der Atemschutzgeräte der Feuerwehr Gerabronn vom „Normaldrucksystem“ in das „Überdrucksystem“ notwendig war. Die Verwaltung war mit der Durchführung einer beschränkten Ausschreibung beauftragt worden, die in der Zwischenzeit erfolgt war. Demnach sollten 8 Atemschutzgeräte, 34 Lungenautomaten und 58 Masken im Zuge der Ausschreibung neu beschafft werden.

Darlehensaufnahme in Höhe von 1,2 Mio EUR

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, ein Ratendarlehen in Höhe von 1.200.000 EUR aufzunehmen. Die Tilgung soll über 30 Jahre erfolgen, die Zinsfälligkeit wird vierteljährlich festgesetzt. Das Darlehen wird über die Landesbank Saar bei der Bannach AG aufgenommen. Der Nominalzins beträgt 3,98 %. Die Verwaltung wurde ermächtigt, die notwendigen Schritte zur Darlehensaufnahme durchzuführen.

Der von der Rechtsaufsichtsbehörde am 18.02.2025 genehmigte Haushaltsplan für das Jahr 2025 sah eine Kreditermächtigung in Höhe von 2.200.000 EUR vor. In der Gemeinderatssitzung vom 25.03.2025 wurde beschlossen, zunächst ein Darlehen in Höhe von 1.000.000 EUR aufzunehmen. Dieses Darlehen war zwischenzeitlich in Anspruch genommen worden und diente der Finanzierung der aktuellen Investitionsmaßnahmen gemäß dem Haushaltsplan 2025.

Die Liquiditätslage der Stadt Gerabronn blieb weiterhin angespannt. Zur Finanzierung der im Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Investitionen war die Aufnahme des restlichen Kreditrahmens in Höhe von 1.200.000 EUR erforderlich. Hierzu wurden 7 Banken und 3 Darlehensvermittler aufgefordert, tagesaktuelle Angebote bis zum Sitzungstermin

vorzulegen. Vorgesehen war, dass die Tilgung innerhalb von 20, alternativ innerhalb von 30 Jahren erfolgen sollte. Die Zinsfestschreibung war mit 10, 15, 20, alternativ 30 Jahren vorgesehen.

Neufassung der Satzung über die Hundesteuer und Erhöhung der Hundesteuer

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die Hundesteuer ab dem 01.01.2026 wie folgt zu erhöhen: Für den Ersthund beträgt sie 120 €, für jeden weiteren Hund 240 €, für jeden gefährlichen Hund 360 € und für einen Zwinger 300 €. Zudem wurde die der Beratungsvorlage beigefügte Hundesteuersatzung einstimmig erlassen.

Die derzeit gültige Hundesteuersatzung der Stadt Gerabronn stammte aus dem Jahr 2000 und war am 01.01.2001 in Kraft getreten. Mit der Änderungssatzung vom 29.03.2011, die zum 01.01.2012 in Kraft trat, waren die Steuersätze zuletzt angepasst worden. Seither hatte keine weitere Änderung stattgefunden.

Im Vergleich mit den umliegenden Städten und Gemeinden zeigte sich, dass Gerabronn inzwischen über einen der niedrigsten Hundesteuersätze im Landkreis Vor dem Hintergrund der allgemeinen Finanzlage sowie dem Grundsatz der regelmäßigen Überprüfung kommunaler Abgaben wurde daher eine Anpassung der Hundesteuer zum 01.01.2026 vorgeschlagen.

Neben der reinen Steuererhöhung war vorgesehen, die Hundesteuersatzung insgesamt neu zu fassen, um sie inhaltlich und formal an die aktuellen rechtlichen und verwaltungstechnischen Anforderungen anzupassen.

Bezüglich der Erhöhung der Hundesteuer schlug die Verwaltung vor, diese wie folgt in § 5 neu festzusetzen:

1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für
a) den ersten Hund 120,- EUR
b) den zweiten Hund und jeden weiteren Hund 240,- EUR
c) jeden gefährlichen Hund i.S. von §6 Abs. 1 360,- EUR
d) jeden Zwinger i.S. von §7 Abs. 1 300,- EUR

Interkommunaler Gutachterausschuss „Altkreis Crailsheim“
a) Änderung öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Gemeinderat der Stadt Gerabronn beschloss einstimmig den geänderten Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Seit dem Jahr 2020 ist die Stadt Gerabronn Mitglied des interkommunalen Gutachterausschusses für den Altkreis Crailsheim. Die vertragliche Regelung zwischen den Mitgliedsgemeinden war durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 05.08.2020 festgelegt worden, in der die finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen des interkommunalen Gutachterausschusses geregelt gewesen waren.

Am 8. Mai 2025 hatte eine Besprechung mit den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden stattgefunden, um die damaligen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Abrechnung der entstandenen Kosten des interkommunalen Gutachterausschusses auf die Mitgliedsgemeinden zu erörtern und Maßnahmen über das weitere Vorgehen zu beschließen.

Hierzu hatte der Gemeinderat Crailsheim am 24.09.2025 folgende Änderungen beschlossen: die Anpassung des § 5 (2) Punkt 1 sowie die Einführung eines neuen Absatzes in § 5 (2) Punkt 4, um die Kostenabrechnung transparenter und klarer zu gestalten. Für diese Änderungen war ebenfalls die Zustimmung des Gerabronner Gemeinderats als Mitgliedsgemeinde erforderlich.

b) Neufassung der Gutachterausschussgebühren

Der Gemeinderat der Stadt Gerabronn beschloss einstimmig die Neufassung der Satzung über die Erstattung von Gebühren für die Erstellung von Gutachten durch den interkommunalen Gutachterausschuss „Altkreis Crailsheim“ (Gutachterausschussgebührensatzung) in der Fassung vom 11.07.2025

Die neue Gebührenordnung sieht folgende neue Gebührentabelle vor:

Verkehrswert	Alte Satzung	Neue Satzung
bis 25.000 €	250 €	800 € zzgl. 0,27 % aus dem Verkehrswert
bis 100.000 €	250 € zzgl. 0,5 % aus dem Betrag über 25.000 €, max. 625 €	
bis 250.000 €	625 € zzgl. 0,33 % aus dem Betrag über 100.000 €, max. 1.120 €	
bis 500.000 €	1.120 € zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über 250.000 €, max. 1.445 €	
bis 5.000.000 €	1.445 € zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über 500.000 €, max. 4.145 €	
über 5.000.000 €	4.145 € zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über 5.000.000 €	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Leonhardsfeld“ in Seibotenberg (Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteilung)

Der Gemeinderat hatte für den im Lageplan abgegrenzten Bereich die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Leonhardsfeld“ in Seibotenberg beschlossen. Der Bebauungsplanentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Leonhardsfeld“ in Seibotenberg mit Planteil, der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie dem Textteil zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 25.11.2025 war gebilligt worden. Zudem war beschlossen worden, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats auszulegen (Auslegungsbeschluss – frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung). Die Behörden sollten gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt werden. Darüber hinaus war die Verwaltung beauftragt worden, das weitere Verfahren durchzuführen. Der Beschlüsse wurden einstimmig gefasst.

Familie Brück betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb etwa 130 m südlich des Gerabronner Teilorts Seibotenberg. Der Aussiedlerhof umfasste mehrere Stall- und Lagergebäude samt Nebenanlagen sowie ein Wohnhaus. Die baulichen Anlagen waren gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) als privilegierte Vorhaben im unbeplanten Außenbereich errichtet worden.

Die Familie Brück beabsichtigt die Etablierung eines weiteren Betriebszweigs in Form einer Pyrolyseanlage zur Produktion von Pflanzenkohle aus Holzhackschnitzeln. Zusammenfassend handelt es sich hier um eine Hackschnitzelheizung, bei der die Hackschnitzel nicht ganz bis zum Ende verbrannt werden, damit keine Asche, sondern Pflanzenkohle als Rohstoff entsteht.

Da dies gewerbliche Nutzung ist, welche den Privilegierungstatbestand des § 35 BauGB nicht erfüllt, ist für die Verwirklichung dieses Bauvorhabens die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Aufgrund der betrieblichen Anforderungen der Pyrolyseanlage – wie der täglichen Bestückung, der Nachbereitung der Produktionsstoffe sowie der Überwachung der Anlage im Hinblick auf mögliche Störungen – besteht zusätzlich die Notwendigkeit, eine betriebszugehörige Wohnnutzung am Standort zu realisieren. Durch die räumliche Nähe beider Betriebszweige (Landwirtschaft und Pyrolyse) können Synergieeffekte entstehen, die einen wesentlichen Faktor für den wirtschaftlichen Betrieb darstellten. So kann die erzeugte Pflanzenkohle unmittelbar im landwirtschaftlichen Betrieb genutzt werden (etwa zur Aufwertung von Futter oder als Einstreu), und die entstehende Abwärme aus dem Pyrolyseprozess kann zur Beheizung der Stall- und Wohngebäude eingesetzt werden. Die über den Eigenbedarf hinaus erzeugte Pflanzenkohle soll am freien Markt veräußert werden.

Die Kosten für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan hat die Vorhabenträger zu tragen.

Der Ortschaftsrat Michelbach an der Heide hatte in seiner Sitzung vom 04.11.2025 dem Gemeinderat einstimmig die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Leonhardsfeld“ in Seibotenberg empfohlen. Zuvor waren in mehreren Informationsveranstaltungen sowohl die Bürgerschaft von Seibotenberg als auch der Ortschaftsrat Michelbach an der Heide und die Gemeinderäte von den zukünftigen Betreibern über sämtliche Details und Dimensionen der geplanten Anlage informiert worden. Die Verwaltung unterstützte das Vorhaben, um den landwirtschaftlichen Hofnachfolgern eine langfristige Zukunftsperspektive zu gewährleisten.

Bebauungsplan „Hopfenäcker II“ in Dünsbach

a) Abwägung mit Beschlüssen über die Stellungnahmen, die im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangen sind

Die Stellungnahmen öffentlicher Träger waren behandelt worden, sie wurden zur Kenntnis genommen bzw. führten zu entsprechenden Anpassungen der Planung. Weiterhin war beschlossen worden, eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Behörden durchzuführen. Dies betraf auch die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften. Zudem war die Verwaltung beauftragt worden, das Erforderliche zu veranlassen. Der gesamte Beschluss war einstimmig gefasst worden.

Der Ortschaftsrat Dünsbach hatte in seiner Sitzung vom 16.09.2025 über den Abwägungsvorschlag beraten und einstimmig die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen, dem Abwägungsvorschlag zuzustimmen und das Bebauungsplanverfahren weiterzuführen. Lediglich die Emissionsschutzbehörde hatte Bedenken hinsichtlich des benachbarten Betriebs „Holzhof Kunze GmbH“ im Hinblick auf das geplante Wohngebiet geäußert und die Durchführung eines Schallgutachtens gefordert. Dieses Gutachten war beauftragt worden. Als Ergebnis war festgestellt worden, dass keine Beeinträchtigungen zu befürchten seien.

b) Erneuter Auslegungsbeschluss (Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden) und den dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften

Nachdem die Abwägung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung unproblematisch verlaufen war und zwischenzeitlich auch der ökologische Ausgleich durch den Nachweis der erforderlichen Ökopunkte geklärt worden war, konnte das Bebauungsplanverfahren in die zweite Auslegungsrunde übergehen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Baumgarten“ in Dünsbach (Vorgezogene Bürgerbeteiligung nach §3 Abs. 1 BauGB in Form einer Auslegung des Vorentwurfes mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung)

Der Gemeinderat hatte einstimmig beschlossen, die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Baumgarten“ in Dünsbach durchzuführen. Diese sollte in Form einer Auslegung des Vorentwurfs mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung erfolgen. Zudem war die Verwaltung beauftragt worden, das weitere Verfahren durchzuführen.

Am 21.05.2025 hatte der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Baumgarten“ in Dünsbach gefasst. Mit diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollten die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden. Der Vorhabenträger beabsichtigte, auf dem Flurstück 1287 der Gemarkung Dünsbach eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Die vorliegende Planung sah die Errichtung der Anlage in Reihenform vor.

Der vom Kreisplanungsamt ausgearbeitete Bebauungsplanentwurf mit Lageplan und Begründung wurde dem Gemeinderat vorgelegt. Der nächste Schritt in diesem klassischen zweistufigen Bebauungsplanverfahren wäre die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gewesen, um über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten, einschließlich der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wurde. Dies sollte in Form der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen für die Dauer eines Monats erfolgen.

Arbeitsvergabe für die Erweiterung der Fahrzeughalle der Freiwilligen Feuerwehr Gerabronn

Der Gemeinderat hatte einstimmig beschlossen, die Rohbauarbeiten an den günstigsten Bieter, die Firma Schwarz GmbH aus Stachenhausen, zum Angebotspreis in Höhe von 116.106,04 € zu vergeben.

In der Gemeinderatssitzung am 21.01.2025 hatte die Stadtverwaltung den Auftrag für die Ausschreibungen zur Erweiterung der Fahrzeughalle erhalten. Nachdem im Oktober die Ausschreibung für die Rohbauarbeiten nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A aufgrund überhöhter Preise aufgehoben worden war, wurde eine erneute Ausschreibungsrunde durchgeführt.

Die Rohbauarbeiten wurden erneut beschränkt ausgeschrieben. Die Ausschreibung war an sechs Firmen versendet worden. Zur Submission am 10.11.2025 um 11:00 Uhr waren vier Angebote für die Rohbauarbeiten eingegangen.

Im Vorfeld waren die Rohbauarbeiten mittels Baukostenindex mit 118.027 € ermittelt worden. Das vorliegende Angebot lag mit 116.106 € (inklusive 1% Abschlag) rund 1,7 % unter den ermittelten Kosten für vergleichbare Arbeiten.

Vergaben Ingenieurvertrag Elektroarbeiten für die Erweiterung der Fahrzeughalle der Freiwilligen Feuerwehr Gerabronn

Der Gemeinderat hatte einstimmig beschlossen, den Auftrag für die Fachplanung der Elektrotechnik sowie der Fernmelde- und Informationstechnik an das Ingenieurbüro Göggerle aus Crailsheim zu vergeben. Das Gesamthonorar wurde auf 63.805,95 € festgelegt.

Bekanntgaben

Die Stadt Gerabronn erhält aus dem Bundessondervermögen für Investitionsmaßnahmen einen Betrag von 3,81 Mio. Euro. Das Gesamtvolumen des Sondervermögens beträgt 13,5 Mrd. Euro für Baden-Württemberg, welches auf die Kommunen prozentual verteilt wird. Das Sondervermögen dient ausschließlich der Finanzierung von Investitionsmaßnahmen und kann mit anderen Fördermitteln kombiniert werden. Die genauen Bestimmungen zur Verwendung des Sondervermögens sowie mögliche Einschränkungen werden derzeit noch vom Land ausgearbeitet. Die Mittel stehen den Kommunen für einen Zeitraum von bis zu 12 Jahren zur Verfügung und sind innerhalb dieses Zeitraums abrufbar.

Kurz berichtet

Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am Dienstag, den 16.12.2025 um 19 Uhr im Sitzungssaal des ehemaligen Verwaltungsgebäudes Gerabronn statt.

In der sich anschließenden nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung wurden noch die Tagesordnungspunkte Personalangelegenheiten, Verschiedenes und Anfragen der Gemeinderäte besprochen.